

AUGE/UG	<b><i>Rücknahme der Verschlechterung für behinderte Menschen beim Rehabilitationsgeld</i></b>
6	
Annahme	<b>Ausschuss Sozialversicherung und Gesundheitspolitik</b>

Einerseits hat sich an der im Antrag dargestellten Rechtslage bis dato nichts verändert, andererseits wurden aber auch keine Beschwerden an die Arbeiterkammer zwecks Bekämpfung der entsprechenden Gesetzesstelle wegen Gleichheitswidrigkeit herangetragen. Das heißt, es sind keine Fälle bekannt, in denen eine Leistung unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz gebührt und ein etwaiges Einkommen, das den Bezug einer Ausgleichszulage verhindert hat, weggefallen ist. In einem solchen Fall, in dem Rehabilitationsgeld in einer Höhe unter dem AZ-Richtsatz gewährt wird, bestünde kein Anspruch auf Ausgleichszulage.